

suchungen und Beschlagnahmen zum Zwecke der Ermittlung unzulässig.

§5

Inhalt des Ordnungsstrafbescheides

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. Die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmung,
2. die festgesetzte Ordnungsstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

§ B

Beschwerde

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das übergeordnete staatliche Organ. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem staatlichen Organ einzulegen, das ihn erlassen hat. Durch die Einlegung beim übergeordneten staatlichen Organ wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.